

| | | Zicklein | Ziegen ¹ und Zwergziegen | | Ziegen ¹ und Böcke | |
|---|----------------|------------------|-------------------------------------|----------|-------------------------------|------------|
| | | bis 12 kg | 12-22 kg | 23-40 kg | 40-70 kg | über 70 kg |
| Anbindehaltung | | | | | | |
| Standplatzbreite pro Tier | cm | - | - | 40 | 50 | 60 |
| Standplatzlänge ² | cm | - | - | 75 | 95 | 95 |
| Haltung in Einzelboxen | | | | | | |
| Boxenfläche | m ² | - | - | 2.0 | 3.0 | 3.5 |
| Laufstallhaltung | | | | | | |
| Fressplatzbreite pro Tier | cm | 15 | 20 | 30 | 35 | 40 |
| Anzahl Fressplätze pro Tier für | | | | | | |
| Gruppen bis 15 Tiere | n | 1 | 1 | 1.1 | 1.25 | 1.25 |
| Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier | n | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Buchtenfläche pro Tier³ | | | | | | |
| Gruppen bis 15 Tiere | m ² | 0.3 ⁴ | 0.5 | 1.2 | 1.7 | 2.2 |
| Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier | m ² | 0.2 | 0.4 | 1.0 | 1.5 | 2.0 |
| Witterungsschutz | | | | | | |
| Liegefläche pro Tier | m ² | 0.15 | 0.3 | 0.7 | 0.8 | 1.2 |

¹ Bei weiblichen Tieren ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

³ Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

⁴ Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Diese oben stehenden Änderungen treten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen am 1. September 2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen bis 1. September 2018

Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen muss die Boxenfläche für

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Ziegen über 12 Monate | 2.5 m ² |
| Böcke | 3.0 m ² |

betragen.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten in Laufställen muss die Buchtenfläche für

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Zicklein bis 3 Monate | 0.4 m ² |
| Jungziegen bis 12 Monate | 0.9 m ² |
| Ziegen über 12 Monate | 1.0 m ² |
| Böcke | 1.25 m ² |

betragen.

Für jedes Tier muss ein Fressplatz vorhanden sein.

Transport

| Mindestraum für den Transport von Ziegen | | |
|--|---------------------|-------------------------|
| Gewicht | Fläche je Tier | Mindesthöhe des Abteils |
| unter 35 kg | 0.25 m ² | WRH + 50 cm |
| 35-55 kg | 0.33 m ² | WRH + 50 cm |
| über 55 kg | 0.5 m ² | WRH + 50 cm |

WRH = Widerristhöhe

Kurzinformation Haltung von Ziegen

Stand: 1. August 2014

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone

FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

LU: Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch, www.veterinaerdienst.lu.ch

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Meldung

Ziegen müssen beim Landwirtschaftsamt gemeldet sein.

Ausbildung

Für die Haltung von 11 Ziegen und mehr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

Haltung von Jungtieren

Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Stroh allein darf nicht als alleiniges Raufutter angeboten werden.

Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

Futter und Wasser

Ziegen sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen.

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass alle Ziegen genügend Futter und Wasser erhalten.

Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.

Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Ziegen gedeckt wird.

Beleuchtung

Räume, in denen sich die Ziegen überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Ziegen permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Ziegen angepasstes Klima herrschen.

Klauenpflege

Ziegen müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

Witterungsschutz

Sommer: Ab 25°C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Ziegen auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Winter: Bei extremer Witterung ist den Ziegen ein künstlicher Unterstand anzubieten. Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist den Ziegen jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss den Ziegen einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz mit den Mindestabmessungen "Liegeplatz pro Tier" gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.

Geburten im Freien

Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.



Parasitenbekämpfung

Bei Ziegen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Einzelhaltung

Einzel gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Liegebereich

Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

Anbindehaltung

Anbindeplätze für Ziegen dürfen seit dem 1. September 2008 nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf erhalten.

Sie dürfen höchstens während zwei Wochen ohne Auslauf bleiben.

Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

Der Eintrag im Auslaufjournal muss spätestens drei Tage nach dem gewährten Auslauf erfolgen.

Das Tüdern von Ziegen (angebundenes weiden lassen) gilt nicht als Auslauf.

Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Ziegen im Stall oder im permanent zugänglichen Laufhof steuern, sind verboten.

Perforierte Böden

Für am 1. September 2008 bestehende Haltungen dürfen die Spaltenweiten für adulte Ziegen und Böcke maximal 20 mm betragen und die Betonbalkenroste mind. 40 mm breit sein.

Für ab dem 1. September 2008 neu eingerichtete Haltungen dürfen die Spaltenweiten bei Betonspaltenböden für Ziegen und Böcke über 30 kg maximal 20 mm betragen und die Balken müssen mindestens 40 mm breit sein.

Ziegen unter 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden, ausser der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt.

Unzulässige Handlungen

Bei Ziegen unzulässig oder verboten ist:

- das Kastrieren von Zicklein ohne Schmerzausschaltung;
- das Enthornen der Ziegen ohne Schmerzausschaltung;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Suchböcken.